

Vergütung
für ambulante Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Versorgung
nach dem
Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 01.03.2004
zwischen den Trägern der Pflegeversicherung und den Pflegediensten

Hinweis: Die Übernahme der Leistungen gilt generell sowohl für die Hilfestellung als auch für die Beaufsichtigung und Anleitung der Pflegebedürftigen bzw. der Angehörigen

Die Anfahrtspauschale beträgt pro Einsatz 3,40 € am Tag (8:00 bis 20:00 Uhr) und 4,87 € in der Nacht (20:00 bis 8:00 Uhr). Wird von einer Pflegekraft anlässlich eines Hausbesuches neben den Leistungen nach diesem Vertrag ärztlich angeordnete Behandlungspflege nach SGB V erbracht, werden nur 1,70 € am Tag bzw. 2,44 € in der Nacht pro Einsatz berechnet.

Punktwert 0,045 EUR (€)

LK	Beschreibung	Einschränkungen	Punkte	EUR
1a	1. Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes, An/Ablegen von Körperersatzstücken	Die Komplexgebühr kann nur abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 2,20 €, für das Teilwaschen 4,40 €, abgerechnet werden.	50	2,20
	2. An/Auskleiden		50	2,20
	3. Teilwaschen		100	4,40
	4. Mund- und Zahnpflege oder Prothesenpflege		50	2,20
	5. Rasieren		50	2,20
	6. Kämmen		50	2,20
	7. Hautpflege		50	2,20
	Komplexgebühr			
1b	Haar- und/oder Nagelpflege	Haarpflege umfasst Waschen und Trocknen der Haare. Nagelpflege umfasst Reinigen, Schneiden und Feilen von Finger- und Fußnägeln; keine medizinische und kosmetische Nagelbehandlung.	50	2,20
2a	Zuschlag zu LK 1a bei Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen		150	6,60
2b	Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als alleinige Leistung		250	11,00
3	Lagern/Mobilisierung <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Lagerung/Mobilisierung • Betten machen/Wechseln der Bettwäsche 		100	4,40
4a	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> • Mundgerechtes Herrichten der Nahrung • Hilfe beim Essen und Trinken 		250	11,00
4b	Verabreichung von Sondennahrung <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereiten der Sondennahrung • Anhängen des Applikationssystems • Aufrichten und Lagern • Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost • Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände • Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung 		80	3,52
5a	Hilfe bei der Darm/Blasenentleerung		70	3,08

Ambulante Alten- und Krankenpflege- Petra Kühnlenz -

5b	Stomaversorgung Entleerung und Wechsel des Stomabeutels bei Anuspraeter und Urostoma		50		2,20
6	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung <ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung beim An-/Auskleiden von Straßenkleidung • Hilfe beim Treppensteigen 		70		3,08
7	Begleitung bei Aktivitäten <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge etc.). 	1 mal je Woche abrechenbar	600		26,40
8	Beheizen der Wohnung <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung/Entsorgung des Heizmaterials • Beheizen 	nicht abrechenbar bei Zentralheizung	90		3,96
9	Kleine Hauswirtschaftliche Versorgung <ol style="list-style-type: none"> 1. Reinigen des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls 	1 mal pro Tag	50		2,20
10	Hauswirtschaftliche Versorgung <ul style="list-style-type: none"> • Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgewäte und ggf. Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung) • keine Grundreinigung, keine Hausordnung; Keller und Dachboden gehören nicht zum Lebensbereich <p>Dieser Leistungskomplex umfasst die Reinigung der von den Pflegebedürftigen üblicherweise genutzten Wohnräume.</p>	höchstens 2 mal je Woche	250		11,00
11	Waschen der Wäsche und der Kleidung des Pflegebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> • Waschen, Bügeln • Einräumen der Wäsche 	1x wöchentlich abrechenbar 2x wöch. Bei absoluter Harn-/Stuhlinkontinenz Wenn die Wäsche von der Wäscherei schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 2,20 €) abgerechnet werden.	300		13,20
12	Einkaufen <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Einkaufsplanes • Einkaufen • Einräumen des Einkaufes 	2 mal je Woche; wenn wegen „Essen auf Rädern“ die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann diese Position nur 1 mal je Woche berechnet werden. Im Einzelfall kann öfter eingekauft werden.	150		6,60
13	Zubereitung einer <u>warmen</u> Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> • Kochen und Zubereiten der Mahlzeit • Spülen • Reinigen des Arbeitsbereiches 	1x pro Tag abrechenbar nicht bei „Essen auf Rädern“ oder sonstigen Fertiggerichten abrechenbar	270		11,88
14	Zubereitung einer <u>sonstigen</u> Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	höchstens 3 x täglich abrechenbar	90		3,96

Ambulante Alten- und Krankenpflege- Petra Kühnlenz -

	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmen/Zubereiten (auch bei „Essen auf Rädern“) • Spülen • Reinigen des Arbeitsbereiches (unmittelbar benutzter Küchenbereich) 				
15	Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI <ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Hilfestellung • Kurzmitteilung 	Pflegestufen I + II: 15,70 €) Pflegestufen III und Härtefall: 20,93 € Die Anfahrtspauschale ist in dieser Gebühr beinhaltet..			15,70 bzw. 20,93
16a	Erstbesuch <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen einer Pflegeanamnese • Feststellung des Hilfebedarfs incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen • Feststellung, welche Leistungen durch Angehörige/ andere Pflegepersonen erbracht werden • Information über weitere Hilfen • Organisation von Pflegehilfsmittel • Abstimmung gewünschter Leistungskomplexe • Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse • Erstellen eines Pflegeplanes • Organisation und Koordination der Pflege 	nur bei <ul style="list-style-type: none"> • Neueinstufung • Höherstufung • Übernahme eines neuen Patienten 	600		26,40
16b	Anpassung der Pflegeplanung	bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt im Anschluss an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt)	200		8,80
17	Stundensatz Pflegekraft (nur bei Pflegestufe III und Härtefall)	Hier kann nur der tatsächlich anfallende Zeitaufwand für die Tätigkeiten der Grundpflege abgerechnet werden; Zeitaufwand , der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist nicht mehr abrechenbar.			28,30
18	Stundensatz Zivildienstleistender, FSJ, Praktikant/in (nur bei Pflegestufe III und Härtefall)	Hier kann nur der tatsächlich anfallende Zeitaufwand für die Tätigkeiten der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung abgerechnet werden; Zeitaufwand , der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist nicht mehr abrechenbar. Dieser Leistungskomplex ist höchstens für 5 Stunden je Kalendertag abrechenbar.			9,41

Anm.: Die vereinbarten Preise gelten ab 01. März 2004